

Korporation Horw

**GEBÜHRENVERORDNUNG
VOM 2. DEZEMBER 2025**

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Subsidiäre Geltung.....	4
1.3	Bemessung.....	4
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand	4
2	Korporationsräume	1
2.1	Mehrzweckraum.....	1
2.2	Sitzungsräume	1
3	Schirmhütten	2
3.1	Tageweise Nutzung	2
3.2	Jährliche Nutzung	2
4	Unbebaute Grundstücke.....	2
4.1	Installationsplätze/Kiesplätze	2
4.2	Temporäre Reklamen.....	2
5	Bootsplätze.....	3
5.1	Kategorien	3
6	Parkierung und Strassen	4
6.1	Parkplatz Dörfli.....	4
6.2	Parkplatz Wegmatt.....	4
6.3	Einstellhallen.....	4
6.4	Strassen.....	4
7	LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÜHREN	5
7.1	Streustrecken.....	5
7.2	Pacht/Mietzins für Landwirtschaftsland	5
7.3	Gebühren Nutzung Scheune.....	5
8	BAURECHTE	5
9	BÜRGERWESEN	6
9.2	Bearbeitungsgebühr für erleichterte Einbürgerung	6
10	WASSERVERSORGUNG	6
11	Verschiedenes.....	6
11.1	Mietverhältnisse	6
12	KOMPETENZEN	6
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
13.1	Übergangsbestimmungen	7

13.2 Inkrafttreten.....7

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

1 Die Gebührenverordnung regelt Gebühren und Mieten für Amtshandlungen oder für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Korporation Horw.

2 Nicht in dieser Verordnung enthalten sind Mietzinsen für Wohn- und Gewerbeliegenschaften.

3 Für interne Nutzungen durch die Korporation Horw werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Allfällige interne Verrechnungen werden separat im Rahmen der Umlagen und Kostenverrechnung geregelt.

4 Für den Korporationsrat, die Mitglieder der Rechnungskommission und Mitarbeitende der Korporation Horw stehen der Mehrzweckraum sowie die Schirmhütten ebenfalls ohne Erhebung von Gebühren zur Verfügung.

5 Ersatzbeschaffungen von defektem Mobiliar sowie Verluste werden zusätzlich verrechnet.

1.2 Subsidiäre Geltung

Diese Verordnung findet nur Anwendung, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen. Insbesondere wird auf das kantonale Gebührengesetz sowie die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden verwiesen.

1.3 Bemessung

1 Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand. Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person.

Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

2 Allfällige Forderungen aus der Mehrwertsteuerpflicht gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

1.4 Gebühren nach Zeitaufwand

1 Wo Zeitaufwand angegeben ist, richtet sich die Gebühr nach Stundenansatz. Der jeweilige Stundenansatz gilt als Mindestgebühr und wird individuell festgelegt.

2 Korporationsräume

2.1 Mehrzweckraum

Nutzer	Platz/Grösse	Wasser	WC	Strom	Geschirr	Miete/Tag
Mieter/-innen	80 Personen	ja	ja	ja	ja	CHF 200.00
Bürger/-innen	80 Personen	ja	ja	ja	ja	CHF 200.00
Externe Nutzer	80 Personen	ja	ja	ja	ja	CHF 350.00

Feuerholz kann auf Vorbestellung für CHF 15.00 pro Harasse vorbestellt werden. Nicht inbegriffen.

2.2 Sitzungsräume

Wo	Platz/Grösse	Ausstattung	Miete/Tag
Krienserstrasse 10a	6-8 Personen	Strom	CHF 20.00
Hans-Reinhard-Strasse 11	6-8 Personen	TV/Beamer, Strom, WLAN	CHF 50.00
Geissfärch (Holzerkurse)			CHF 20.00

3 Schirmhütten

3.1 Tageweise Nutzung

Die Korporation Horw bietet drei Schirmhütten zur tageweisen Miete für private Veranstaltungen an.

Im Bruusthüsli und in der Akkordantenhütte sind je zwei Harassen Feuerholz, in der Kohlhütte eine Harasse Feuerholz im Mietpreis inbegriffen. Jede weitere angebrochene Harasse Feuerholz kostet CHF 15.00.

Weitere Informationen zu den Hütten, wie Zufahrt, Ausstattung und Reservation sind auf der Website ersichtlich. Die Merkblätter können auch auf der Verwaltung bezogen werden.

Wo	Platz/Grösse	m3	WC	Quellwasser	Miete/Tag
Bruusthüsli	35 Personen	162	ja	ja	CHF 200.00
Kohlhütte	20 Personen	72	nein	ja	CHF 75.00
Akkordantenhütte	30 Personen	263	nein	ja	CHF 200.00

3.2 Jährliche Nutzung

Die Korporation Horw bietet verschiedenen Vereinen und Privatpersonen die Möglichkeit, ihre Schirmhütten jährlich zu mieten.

Die Ansätze für die Jahresmieten gestalten sich individuell. Dabei ist festzuhalten, dass der Unterhalt der Schirmhütten grundsätzlich durch die Mieter/-in zu tragen ist. Zusätzlich wird die jährliche Gebäudeversicherungsprämie in Rechnung gestellt.

4 Unbebaute Grundstücke

4.1 Installationsplätze/Kiesplätze

Für die Nutzung von unbebauten Landflächen gelten die folgenden Ansätze:

- Reservationsgebühr: CHF 2.00/m² pro Monat
- Nutzungsgebühr: CHF 5.00/m² pro Monat

4.2 Temporäre Reklamen

Für temporäre Reklametafeln werden individuelle Vereinbarungen getroffen.

Auf Baustellen der Korporation Horw werden grundsätzlich keine Werbetafeln, respektive Werbeblachen erlaubt. Dies ist den Bauunternehmer im Vorfeld mitzuteilen.

5 Bootsplätze

5.1 Kategorien

Kategorie	Breite Boot Maximal	Länge Boot Maximal	Jahresmiete
1	2.00 m	5.50 m	CHF 1'400.00
2	2.40 m	6.50 m	CHF 1'600.00
3	2.60 m	7.50 m	CHF 1'800.00

5.1.1 Einschreibebühr Wartelisten

Einschreibebühr Erstanmeldung pro Kategorie CHF 0.00

Erneuerung der Anmeldung pro Kategorie (jährlich) CHF 0.00

Die Einschreibung auf die Warteliste ist nur für Korporationsbürger mit Stimmrecht und Wohnsitz in Horw möglich.

5.1.2 Schlüsseldepot

Depot pro abgegebenen Schlüssel CHF 50.00

5.1.3 Nebenkosten

Jährliche Grundgebühr für Elektroanschluss CHF 120.00

5.1.4 Zuteilung der Bootsplätze

- a) Die Zuteilung eines Bootsplatzes erfolgt durch die Korporationsverwaltung.
- b) Korporationsbürger haben bei der Zuteilung Vorrang.
- c) Der Bootsplatz kann nur während der Wohnsitzdauer in Horw gemietet werden.
 - Bei Wegzug von Horw muss der Bootsplatz in der Regel geräumt und abgegeben werden.
- d) Die Übertragung eines Bootsplatzes ist nicht gestattet.

6 Parkierung und Strassen

Für Mieter von Parkplätzen, welche nicht zugleich Mieter einer Wohnung oder Gewerbefläche sind, gelten die untenstehend aufgeführten Ansätze für einen Parkplatz:

Vermietung Ladestationen E-Mobilität EH Allmendstrasse

CHF 35.00 /Mt.

6.1 Parkplatz Dörfli

Kategorie	PP-Breite	PP-Länge	Miete / Mt.
PW	2.50 m	5.00 m	CHF 65.00
Wohnmobil	3.20 m	7.00 m	CHF 115.00

6.2 Parkplatz Wegmatt

Kategorie	PP-Breite	PP-Länge	Miete / Mt.
PW	2.50 m	5.00 m	CHF 65.00
Wohnmobil	3.20 m	7.00 m	CHF 115.00

6.3 Einstellhallen

Ort	Nutzungsart		Miete / Mt.
Allmendstrasse	PW		CHF 200.00
Allmendstrasse	E-Mobility	Zusätzlich	CHF 35.00
Hans-Reinhard-Strasse	PW		CHF 150.00

6.4 Strassen

6.4.1 Fahrbewilligungen

Grundgebühr für Bewilligung Forststrassen

CHF 50.00

Jährliche Erneuerung Fahrbewilligung

CHF 20.00

Tagesbewilligung

CHF 10.00

6.4.2 Unterhaltsgebühren

Strasse Ennematt-Grisigen

CHF 200.00

6.4.3 Schlüsseldepot

Depot pro abgegebenen Schlüssel (für Barriere)

CHF 50.00

7 LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÜHREN

7.1 Streustrecken

- a) Pacht-Bedingungen gemäss separater Verordnung
- b) Pachtdauer immer 6 Jahre (aktuelle Periode: 2021-2026)
- c) Pachtzins CHF 2.00 pro Are
- d) Vorzeitige Rückgabe nur mit schriftlicher Kündigung per Ende Kalenderjahr und Kündigungsfrist von 3 Monaten

7.2 Pacht/Mietzins für Landwirtschaftsland

Voraussetzung für die Pacht von Landwirtschaftsland:

- Miete/Pacht für eine Teilfläche
- Kein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Pachtgesetz
- Mindest-Pachtdauer 6 Jahre
- Kündigungsfrist 1 Jahr
- Pachtzins pro Are CHF 10.00

7.3 Gebühren Nutzung Scheune

Die Ansätze für die Miete/das Nutzungsrecht von Landwirtschaftlichen Scheunen werden individuell festgelegt.

8 BAURECHTE

Die Korporation Horw vergibt Baurechte auf ihren Grundstücken insbesondere an Gewerbetreibende sowie an Baugenossenschaften. Die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften erhalten dabei einen Rabatt von 20%.

Als Basis für die Berechnung der Baurechtszinse gelten folgende Faktoren:

- Landpreis pro m² Bauland (Verkehrswert im Abschlussjahr)
- Landesindex für Konsumentenpreise

Baurechtsverträge werden indexiert und alle fünf Jahre überprüft, respektive angepasst.

9 BÜRGERWESEN

Gestützt auf die Verordnung des Korporationsrates über die Festlegung der Einbürgerungstaxe und der Bearbeitungsgebühren

9.1.1 Einbürgerungstaxe für Einbürgerung

Erwachsene ab vollendetem 18. Altersjahr	CHF 5'000.00
Kinder, je vollendetes Altersjahr	1/18 von CHF 5'000.00

- Ehepaare können nur gemeinsam eingebürgert werden.
- Mit dem Bewerber erhalten auch die minderjährigen Kinder, die dessen Gemeindebürgerrecht haben, das Korporationsbürgerrecht.
- Sofern die Rechnung nicht innert der schriftlich festgelegten Frist bezahlt wird, erhebt der Korporationsrat eine Bearbeitungsgebühr von CHF 500.00 je Verfügung. Das Verfahren wird eingestellt.

9.2 Bearbeitungsgebühr für erleichterte Einbürgerung

Ehegatten von Korporationsbürgern	CHF 0.00
Kinder von Korporationsbürgern	CHF 0.00
Erwachsene ab vollendetem 18. Altersjahr	CHF 400.00
Kinder	CHF 200.00

10 WASSERVERSORGUNG

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen basieren auf dem Reglement der Gemeinde Horw.

11 Verschiedenes

11.1 Mietverhältnisse

Gebühr für Parkplatzwechsel auf Mieterwunsch Ein Parkplatz-Wechsel ist frühestens nach einem Jahr möglich.	CHF 50.00
Gebühr für Nachbestellung von zusätzlichen Wohnungsschlüsseln Zusätzlich werden die Herstellungskosten weiterverrechnet.	CHF 20.00

12 KOMPETENZEN

Für rechtskräftige Gebühren können in begründeten Fällen Stundungen oder Ratenzahlungen vereinbart werden. Zuständig ist die Verwaltung.

Total- und Teilerlasse sowie Stornierungen von Gebühren fallen in die Kompetenz des Korporationsrates.

Entsprechende Gesuche sind schriftlich bei der Korporationsverwaltung einzureichen.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Übergangsbestimmungen

Die Verordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

13.2 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft. Sie wurde durch den Korporationsrat am 04. Dezember 2025 verabschiedet.

Horw, 04.12.2025

Thomas Studhalter
Präsident

Adrian Buholzer
Schreiber